

Mindestlohngesetz (MiLoG) – Verpflichtungs- und Freistellungserklärung

Am 01.01.2015 ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten. Dieses sieht branchenübergreifend einen gesetzlichen Mindestlohn vor. Um dem MiLoG möglichst umfassende Wirksamkeit zu verschaffen, ist in §13 die sogenannte Auftragsgeberhaftung mit einem Verweis auf §14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) geregelt.

Damit wir, als Auftragnehmer gegenüber der Gühning-Gruppe, im Rahmen unserer bestehenden und zukünftigen Vertragsbeziehung den Nachweis erbringen, den vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, senden wir Ihnen die nachstehende Verpflichtungserklärung.

1. Wir erklären hiermit, bei der Ausführung von Aufträgen sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen – einschließlich derjenigen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, einschließlich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der einschlägig steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen – einzuhalten.
2. Wir werden, falls ein Nachunternehmereinsatz nötig wird, nur solche weiteren Nachunternehmer einsetzen, welche sich uns gegenüber in gleichem Umfang verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung kann dem Auftraggeber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei Verstößen werden wir den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, von Ansprüchen eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes freistellen, wenn sich diese aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch uns ergeben. Diese Verpflichtung zur Freistellung von Ansprüchen gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträger und/oder Finanzbehörden.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift)